

Spaziergang in der Mittagspause

Ein Unfall infolge Ausrutschens während eines Spazierganges in der Mittagspause zum „Auftanken frischer Luft“ ist kein versicherter Arbeitsunfall.

Am Unfalltag verließ eine Angestellte mit einigen Kollegen gegen 12:30 Uhr den Betrieb. Als sie das Gebäude über den rückwärtigen Eingang wieder betreten wollte, rutschte sie auf einer vereisten Stelle aus, stürzte und verletzte sich erheblich.

Das BSG führt dazu aus: In der Regel ist es erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und diese Tätigkeit den Unfall herbeigeführt hat. Es muss eine sachliche Verbindung bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang. Dabei stehen Überlegungen nach dem Zweck des Handelns im Vordergrund, also die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird. Hierfür ist der volle Nachweis zu erbringen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen hatte die Klägerin im Unfallzeitpunkt ihre betriebliche Tätigkeit unterbrochen und befand sich auf einem Spaziergang. Wegen der Verhältnisse an ihrem Arbeitsplatz war die Klägerin nicht gezwungen, ein Sparziergang durchzuführen. Eine besondere Staubbelastung oder Ausdünstungen der Büroausstattung am Arbeitsplatz bestand nicht. Dass der Unfall während einer von der Klägerin selbst bestimmten Unterbrechung (Pause) eintrat, begründet keinen Versicherungsschutz. Verunglückt ein Versicherter in einer Pause, besteht der innere Zusammenhang nur, wenn die Tätigkeit dazu bestimmt war, dem Betrieb zu dienen.

Nach der Rechtsprechung des BSG steht ein Spaziergang während einer Arbeitspause mit der versicherten Tätigkeit im inneren Zusammenhang, wenn er aus besonderen Gründen zur notwendigen Erholung für eine weitere betriebliche Tätigkeit erforderlich ist. Solche Gründe sind gegeben, sofern der Versicherte aufgrund besonderer Belastungen durch die bisher verrichtete Tätigkeit zur Durchführung des Spazierganges veranlasst war, um sich zu erholen und seine Arbeitsfähigkeit für die folgende betriebliche Tätigkeit wieder herzustellen oder zu erhalten. Insoweit besteht eine Parallele, etwa zur Aufnahme von Nahrung während der Arbeitspause. Allein das allgemeine Interesse des Unternehmers daran, dass Arbeitspausen in vernünftiger Weise zur Erholung und Entspannung verwendet werden, damit die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers erhalten bleibt, reicht nicht aus, um den inneren Zusammenhang der eigentlichen betrieblichen Tätigkeit und dem Verhalten in der Pause zu begründen. Ein innerer Zusammenhang wie bei der Nahrungsaufnahme ist nur dann anzunehmen, wenn die bisherige betriebliche Tätigkeit als wesentliche Ursache, z. B. eine besondere Ermüdung des Versicherten verursacht hat, die ohne betriebliche Tätigkeit gar nicht oder erst später auf-

getreten wäre. Eine derartige Ausnahmesituation lag bei dem Spaziergang der Klägerin nicht vor, denn diese war zuvor keinen besonderen betrieblichen Belastungen ausgesetzt.

Soweit der Spaziergang wegen der seit Tagen bestehenden Magenbeschwerden erforderlich war, also aus Gründen, die mit der betrieblichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang standen, ist dies, wie etwa das Besorgen von Schmerztabletten, zu den Maßnahmen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu zählen. Diese sind, wie zahlreiche andere die betriebliche Tätigkeit vorbereitende Verrichtungen (z. B. die Besorgung von Nahrungsmitteln oder deren Verzehr) grundsätzlich dem persönlichen

Lebensbereich des Versicherten und nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Verrichtungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienen zwar auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; im Vordergrund der versicherungsrechtlichen Zuordnung steht indessen im Regelfall die Gesundheit des Versicherten, an deren Erhaltung oder Wiederherstellung dieser ein eigenwirtschaftliches Interesse hat. Lediglich wenn die Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit unvorhergesehen, plötzlich erforderlich wird, rückt das betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Wiederherstellung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten zumindest gleichwertig neben dessen eigenwirtschaftliches Interesse.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe bestand für den unfallbringenden Spaziergang keine innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

BSG-Urteil vom 26.06.2001 - B 2 U 30/00 R